

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg der 10. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Kompakten Natriumgekühlten Kernreaktoranlage Karlsruhe (KNK) (10. Stilllegungsgenehmigung)

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) wurde nachfolgende 10. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Kompakten Natriumgekühlten Kernreaktoranlage Karlsruhe (KNK) (10. Stilllegungsgenehmigung), vom 15. Juli, Az.: 35-4651.61-31/10.SG erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 des Atomgesetzes (AtG) der

**Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen**

nach Maßgabe der in Abschnitt I. 2. genannten Unterlagen und der in Abschnitt I. 3. verfügbaren Nebenbestimmungen auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

1. Genehmigungsinhalt

Gestattet werden folgende Maßnahmen:

1.1 Abbau der Restanlagen im Kontrollbereich und Überwachungsbereich. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- 1.1.1 Außerbetriebsetzung und Rückbau der Na-Waschanlage TT1
- 1.1.2 Außerbetriebsetzung und Rückbau der Systeme für radioaktive Abwässer TA1/TA3
- 1.1.3 Außerbetriebsetzung und Rückbau der Hilfssysteme TS, UF, UD6
- 1.1.4 Demontagearbeiten im Reaktorgebäude
- 1.1.5 Demontagearbeiten im Nebengebäude
- 1.1.6 Demontagearbeiten der Lüftungsanlagen TL, TM
- 1.1.7 Demontagearbeiten im Überwachungsbereich

Die gestatteten Maßnahmen schließen erforderliche bauliche Umbaumaßnahmen und die Errichtung einer Ersatzlüftungsanlage in Containerbauweise auf dem Anlagengelände ein.

1.2 Abbruch der Gebäude

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG und nach § 2 Abs. 3 AtG gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG), soweit es für den Restbetrieb und den Rückbau der Anlage notwendig ist.

In die Genehmigung eingeschlossen ist auch die zur Durchführung der bautechnischen Maßnahmen erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO.

In die Genehmigung nicht eingeschlossen ist die Freigabe von Bodenflächen und Gebäuden gemäß Strahlenschutzverordnung. Sie erfolgt anhand separater Freigabebescheide. Insoweit wird der Antrag abgelehnt.

Die bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die „Genehmigung zur organisatorischen Veränderung des technischen Bereichs“, Genehmigungsbescheid

vom 15.12.2017, Az.: 3-4651.77/OÄG, werden durch diese Genehmigung geändert und ergänzt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

3. Hinweis auf Auflagen und sofortige Vollziehung

Auf in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen (Auflagen) wird hingewiesen.

4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 17. August – 03. September 2021 während folgender Zeiten beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,

Montag - Donnerstag

8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag

8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt

beim

Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen,

Friedrichstrasse 32, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Montag – Freitag

8:00 Uhr – 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr – 18:00 Uhr

sowie beim

Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten,

Karlsruher Strasse 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Montag und Dienstag

13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Mittwoch

geschlossen

Donnerstag

14:00 Uhr – 19:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus sind diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/service/oeffentliche-bekanntmachungen/> im Internet verfügbar

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, 28. Juli 2021

Az.: 35-4651.61-31/10. SG

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Im Auftrag

Dr. Völker